

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock  
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780  
[www.lottomv.de](http://www.lottomv.de)

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

**Gültig ab 01.11.2017**

**Teil 4  
Sofortlotterie**

**Das Mecklenburg-Vorpommern LOS  
BL 27+**

**Spielteilnahme unter 18 Jahren ist gesetzlich verboten!**

Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter [www.lotto.de](http://www.lotto.de).

BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

### **Präambel**

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens im Bereich der Lotterien und Sportwetten sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Sofortlotterie „Das Mecklenburg-Vorpommern LOS“ zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

# **I. ALLGEMEINES**

## **1. Organisation**

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ veranstaltet die Sofortlotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern – Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ – im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt; sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.  
Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 19 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.
- 1.2. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- 1.3. Der Vertrieb der Lose der Sofortlotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ erfolgt durch die Annahmestellen.

## **2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen**

- 2.1. Für die Teilnahme an der Sofortlotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ sind allein die Teilnahmebedingungen des Lotto und Toto MV maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Losen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Loserwerber (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen mit der Erklärung, ein Los erwerben zu wollen, als verbindlich an.
- 2.2. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.3. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Los und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

## **3. Datenschutz**

- 3.1. Das Lotto und Toto MV wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 3.2. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
- 3.3. Lotto und Toto MV erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten für die Abwicklung von Spielverträgen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 3.4. Lotto und Toto MV erhebt vom Spielteilnehmer bei Gewinnen über € 500,- folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, vollständige Adresse (ggf. Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 3.5. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur insoweit und zu dem Zweck, wie es für die Abwicklung von Spielaufträgen erforderlich und gesetzlich zulässig ist.
- 3.6. Der Spielteilnehmer ist mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch Lotto und Toto MV im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einverstanden

und kann jederzeit Auskunft über seine bei Lotto und Toto MV gespeicherten Daten verlangen.

## **II. SPIELVERTRAG**

### **4. Spielteilnahme**

- 4.1. Der Vertrieb der Lose erfolgt durch die Annahmestellen des Lotto und Toto MV.
- 4.2. Die Teilnahme an der Sofortlotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ erfolgt durch Erwerb eines Loses dieser Lotterie.
- 4.3. Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.
- 4.4. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Sofortlotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von Lotto und Toto MV nicht angenommen. Erfolgt trotzdem eine Aushändigung eines Loses, kommt auch dann kein Spielvertrag zu Stande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch Lotto und Toto MV. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.  
Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 4.5. Die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler ist ausgeschlossen.
- 4.6. Der Weiterverkauf des Loses ist nicht zulässig.

### **5. Losserie**

- 5.1. Für die Losserie werden Serienblöcke zu jeweils 1,5 Mio. Losen aufgelegt, die jeweils eine Serienblockbezeichnung erhalten.
- 5.2. Für die Wahl des richtigen Loses ist der Spieler allein verantwortlich.

### **6. Spieleinsatz**

- 6.1. Der Lospreis beträgt 1,00 €.
- 6.2. Der Lospreis ist bei Kauf des Loses in der Annahmestelle zu entrichten. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

### **7. Abschluss des Spielvertrages**

- 7.1. Der Spielvertrag wird zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages annimmt.
- 7.2. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielteilnehmer unter Entrichtung des Spieleinsatzes ein Los der Lotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ erhalten hat.
- 7.3. Lotto und Toto MV ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Lose von der Teilnahme an der Lotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ auszuschließen.
- 7.4. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt

werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht und / oder wenn gegen einen Teilnahmeausschluss (s. Nummer 4.4. und 4.5) verstoßen wurde.

- 7.5. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV sind dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der er sein Vertragsangebot abgegeben hat, oder, soweit möglich, postalisch bekannt zu geben. Der Lospreis wird auf Antrag und gegen Rückgabe des Loses erstattet.
- 7.6. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 7.7. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### **III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

#### **8. Umfang und Ausschluss der Haftung**

- 8.1. Bei spieltypischen Risiken ist die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden ausgeschlossen, die von Lotto und Toto MV fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Durchführung der Lotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht worden sind (§ 309 Nr. 7 Teilsatz 4 BGB).
- 8.2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 8.3. Die vorstehenden zwei Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 8.4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).
- 8.5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalspflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.6. Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 8.1 bis 8.5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.
- 8.8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 8.9. Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- 8.10. In den Fällen, in denen die Haftung des Lotto und Toto MV nach 8.7 bis 8.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet. Der Antrag ist in der Annahmestelle zu stellen, in der das Los gekauft wurde.
- 8.11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen des Lotto und Toto MV sowie für alle sonstigen mit der Durchführung der Lotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 8.12. Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 8.13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 8.14. Die Haftungsregeln gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 8.15. Die Haftung des Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

#### **IV. GEWINNERMITTLUNG**

##### **9. Gewinnentscheid**

- 9.1. Die Sofortlotterie „DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ besteht aus einer Kombination von Gewinn- und Nietenlosen. Die Innenseite des Loses enthält u. a. den Gewinneindruck, d.h. die Information, ob und wenn ja, dann in welcher Höhe ein Gewinn vorliegt. Sie ist nur durch Öffnen des Loses zugänglich.
- 9.2. Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, sofort, durch Öffnen der perforierten Fläche. Bezeichnet der Gewinneindruck einen Gewinnbetrag, so hat der Spielteilnehmer diesen Betrag gewonnen.

#### **V. GEWINNE**

##### **10. Spielkapital**

- 10.1. Das Spielkapital eines Serienblockes beträgt 1,5 Million EURO. Davon werden planmäßig 48 % nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet.
- 10.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
- 10.3. Die im Folgenden aufgeführten Gewinnwahrscheinlichkeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

##### **11. Gewinnplan**

1.500.000 Lose = 1.500.000 EURO Spieleinsatz

48 % Gewinnausschüttung = 720.000 EURO

Die zur Gewinnausschüttung anstehende Summe i.H.v. 720.000 € wird nach folgendem Gewinnplan in der Sofortlotterie „ DAS MECKLENBURG-VORPOMMERN LOS“ ausgeschüttet:

Anzahl Gewinne	Einzelgewinn	Gewinnsumme insgesamt	Gewinnwahrscheinlichkeit
2 x	10.000 €	20.000 €	1 : 750.000
4 x	1.000 €	4.000 €	1 : 375.000
50 x	100 €	5.000 €	1 : 30.000
100 x	50 €	5.000 €	1 : 15.000
175 x	20 €	3.500 €	1 : 8.571
3.750 x	10 €	37.500 €	1 : 400
22.500 x	5 €	112.500 €	1 : 67
75.000 x	2 €	150.000 €	1 : 20
382.500 x	1 €	382.500 €	1 : 4
484.081		720.000 €	

=====

\* Gewinnwahrscheinlichkeit auf ganze Zahlen gerundet

## VI. GEWINNAUSZAHLUNG

### 12. Allgemeines

- 12.1. Die Gewinnansprüche sind grundsätzlich in jeder Annahmestelle oder bei dem Lotto und Toto MV geltend zu machen.
- 12.2. Ein Gewinn wird nur gegen Rückgabe des gültigen Gewinnloses ausgezahlt, überwiesen oder zugestellt.
- 12.3. Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn der Losabschnitt grob beschädigt ist oder vom Spielteilnehmer oder Dritten Änderungen daran vorgenommen wurden sowie wenn der Barcode beschädigt ist.
- 12.4. Sind der Validierungsbarcode und die Identifikationsnummer (Klartext des Validierungsbarcodes) auf der Innenseite des Loses bei Vorlage nicht vorhanden, nicht mehr vollständig lesbar oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 12.5. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb eine Gewinnermittlung nicht erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe des Loses geltend machen.
- 12.6. Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- 12.7. Lotto und Toto MV ist auch befreit, wenn die Zustellung des Gewinns per Über-

weisung auf ein dem Lotto und Toto MV mitgeteiltes Konto bzw. die Zustellung per Verrechnungsscheck erfolgt.

- 12.8 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden des Gewinnloses zu prüfen.

### **13. Auszahlung der Geldgewinne**

- 13.1. Lotto und Toto MV ist verpflichtet, einen ausgewiesenen Gewinn gegen Rückgabe des Gewinnloses auszuzahlen bzw. zuzustellen, sofern das Los gültig ist und auch durch den Validierungsbarcode als Gewinnlos ausgewiesen ist.
- 13.2. Der Gewinn wird durch die Vorlage des Gewinnloses bei einer Annahmestelle oder bei Lotto und Toto MV geltend gemacht.

### **14. Weitere Regelungen zur Gewinnauszahlung**

- 14.1. Gewinne bis einschließlich 500,- € werden in jeder Annahmestelle gegen Rückgabe des Loses ausgezahlt.  
Sind zu einem Gewinnlos mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist das Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 14.2. Gewinne über 500,- € werden von der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, nach Abgabe einer Zentralgewinnanforderung unter Beifügung des Gewinnloses in einer Annahmestelle von Lotto und Toto MV oder in der Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH, Erich-Schlesinger-Str. 36, 18059 Rostock, auf das in der Zentralgewinnanforderung vom Spielteilnehmer benannte Konto überwiesen bzw. übergeben.

Der Kunde erhält bei Abgabe seines Gewinnloses zur Geltendmachung eines Zentralgewinnes von der Annahmestelle einen Nachweis über die Zentralgewinnanforderung ausgehändigt.

Die Zustellung/Auszahlung der Gewinne durch Lotto und Toto MV oder die Annahmestellen erfolgt mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden des Gewinnloses.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **15. Beendigung der Losserie, Verkaufsschluss**

Das Ende der Laufzeit dieser Losserie oder bestimmter Serienblöcke dieser Losserie wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben.

### **16. Verjährung von Ansprüchen**

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Laufzeit der Lotterie gemäß Abschnitt 15. endet.

## **17. Gleichstellungsbestimmung**

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## **18. Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01. November 2017 in Kraft.